



Gemeinde Hohenthurn

Bezirk Villach-Land/Kärnten
9613 Draschitz 33
Tel.: 04256-22 67 Fax: DW 4
E-Mail: hohenthurn@ktn.gde.at
www.hohenthurn.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hohenthurn **vom 18. Dezember 2017, Zahl: 902/2017**, über die Feststellung des ordentlichen Voranschlages und des außerordentlichen Voranschlages für das Haushaltjahr 2018.

Der Voranschlag für das Haushaltjahr 2018 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBI.Nr. 43/2011, wie folgt festgestellt:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben	Euro	1.634.500,00
Summe der Einnahmen	Euro	1.634.500,00
<hr/>		
Überschüsse/Fehlbeträge	Euro	0,00

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben	Euro	0,00
Summe der Einnahmen	Euro	0,00

GESAMTVORANSCHLAG

Gesamtausgaben	Euro	1.634.500,00
Gesamteinnahmen	Euro	1.634.500,00
<hr/>		
Gesamt Überschüsse/Fehlbeträge	Euro	0,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBI.Nr. 2/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 42/2010, wie folgt festgelegt:

Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Ausgaben für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallabfuhr und den Fremdenverkehrshaushalt können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden.

§ 3

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

RR Ing. Florian Tschinderle

